



## FSV-aktuell STRASSE April 2019

Mitteilungen der Österreichischen Forschungsgesellschaft  
 Straße • Schiene • Verkehr

### Editorial

Sehr geehrte Leserin,  
 sehr geehrter Leser!

Eine Novelle der Straßenverkehrsordnung steht in Österreich an: Wenngleich die Änderungen sind nicht sehr umfangreich, ist interessant, dass der dem Radverkehr ähnliche „Mini- und Kleinrollerverkehr“ das Verkehrsressort veranlasst, eine Änderung der Rechtsgrundlagen herbeizuführen. Grund dafür ist auch, dass gerade diese – neuerdings elektrisch betriebenen – Fahrzeuge, die teilweise auch Gehsteige benutzen, immer stärkere Verwendung, insbesondere in der Stadt, finden. So hat bspw. Wien seit mehreren Monaten gleich mehrere Betreiber von elektrisch betriebenen Leihrollern, die die Frage einer Regelung aufwerfen.

Der Novellenentwurf sieht nun vor, dass derartig elektrisch betriebene Klein- und Mini-

roller nicht auf Gehsteigen verwendet werden dürfen, wobei die Behörde Ausnahmen entsprechend vorsehen darf. Dafür ist das Fahren mit derartigen Kleinfahrzeugen auf für Radfahrer vorgesehenen Teilen der Fahrbahn (Radwege etc.) erlaubt, es gilt für diese auch die Benützungspflicht für Radfahranlagen. Details werden wohl noch bis zur Finalisierung der Novelle einfließen müssen: Wie gibt man die für Radfahrer verpflichtenden Abbiegehandzeichen, obwohl die Hände den Lenker halten sollten, gilt bei Alkoholkonsum eine Promillegrenze auch für diese Fahrzeuglenker/innen und so weiter.

Erfreulich ist, dass sich nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer mehren – die Verkehrsplanung wird dieses sicher auch in Zukunft anhaltende Phänomen verstärkt berücksichtigen müssen.

*Dipl.-Ing. Martin Car  
 Generalsekretär der FSV*

Anders als in der Erstfassung der RVS werden nunmehr auch nichtamtliche Sachverständige und Verwaltungsgerichte einbezogen.

Aufbau und Inhalt eines Gutachtens –

- allgemeiner Teil,
- Befund und
- Gutachten (im engeren Sinn) –

werden in der aktuellen RVS abstrakt und bewusst ohne konkrete Beispiele („Mustergutachten“) abgehandelt, da derartige Beispiele in der Erstfassung der RVS rasch eine fehlende Aktualität ergaben, wenn sich die angewendeten technischen Grundlagen änderten.

Ausführlich werden die Formen der Schlussfolgerung (Deduktion, Induktion, Abduktion, Analogie und weitere Schlussformen) erörtert.

Neu gegenüber der Erstfassung sind auch folgende im österreichischen Verwaltungsrecht verbreiteten Techniklauseln:

**Allgemein anerkannte Regeln der Technik** (schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen, und die die sich in der Praxis allgemein bewährt haben)

**Stand der Technik** (auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender (internationaler) Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist) und

**Stand der Wissenschaft und Technik** (Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung der Fachleute aus Wissenschaft



Dipl.-Ing. Egmont Fuchs

### Berichte zu aktuellen

#### RVS

#### RVS 02.02.31 „Der Verkehrstechnische Sachverständige“

Zahlreiche Änderungen der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen machten eine Neufassung der RVS 02.02.31 „Der Verkehrstechnische Sachverständige“ in der Erstfassung aus dem Jahre 1993 notwendig. Die in der Erstfassung enthaltenen Beispiele und beschriebenen Vorgehensweisen sind infolge geänderter Regelwerke teilweise überholt und es finden sich dazu entsprechende aktuelle Ausführungen in zwischenzeitlich erschienenen neueren RVS.

In der aktuellen Fassung wird auf die Anforderungen an den Sachverständigen hinsichtlich

- der fachlichen Qualifikation,
- der persönlichen Eignung,

- der persönlichen Pflichten und
  - der persönlichen Verantwortlichkeit
- besonders eingegangen.

Ebenfalls werden die Wahrheitspflicht und Weisungsfreiheit bei Erstellung von Befund und Gutachten dargelegt.

Es wird aufbauend auf der begrifflichen Definition der Straßenverkehrstechnik als „technisches Fachgebiet, das die Gesetzmäßigkeiten und die Organisation des Verkehrsablaufes sowie deren Gestaltung und Dimensionierung umfasst“ auf die Erfordernisse der interdisziplinären Arbeit und die Abgrenzung des Fachgebietes gegenüber benachbarten Fachdisziplinen eingegangen.

Damit wird einerseits das Spannungsfeld der Tätigkeit des verkehrstechnischen Sachverständigen umrissen und soll andererseits die Einlassung auf Bereiche, die in anderen Fachdisziplinen angesiedelt sind, vermieden werden.

und Technik auf Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten und das Erreichen dieses Zieles gesichert erscheinen lassen).

Die Vermutung, dass geltende Regelwerke den Stand der Technik oder zumindest die allgemein anerkannten Regeln der Technik repräsentieren, ist begründet.

Der Stand der Wissenschaft und Technik wird vielfach (noch) nicht in Regelwerken zu finden sein.

Es ist es unzulässig, als Stand der Technik allfällige bereits außer Kraft gesetzte nicht mehr aktuelle nationale „Vorgängerrichtlinien“ heranzuziehen, wenn aktuelle Richtlinien auf nationaler Ebene fehlen. Vielmehr hat sich ein Gutachter über den internationalen Stand der Technik (z. B. in Richtlinien aus dem Ausland dargelegt) kundig zu machen, diesen anzuführen und als Grundlage für die Schlussfolgerungen heranzuziehen.

Der Vorgehensweise bei Innovationen, welche nicht in Regelwerken abgehandelt werden, wird ebenfalls Raum geschenkt.

Fehler in Befund, Gutachten und Auflagen werden entsprechend der geltenden Rechtsprechung angeführt.

Diese RVS ist auf Personen, die als Sachverständige für Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik und Verkehrsplanung im Bereich des Straßenverkehrs im Verwaltungsverfahren tätig sind, anzuwenden.

Dipl.-Ing. Egmont Fuchs  
egmont.fuchs@noel.gv.at

**Garagen – wirtschaftlich und bedarfsgerecht auf Basis der RVS (RVS 03.07.31, RVS 03.07.32 und RVS 03.07.33)**

**Warum Garagen?**

Der Umgang mit abgestellten Fahrzeugen hat wesentlichen Einfluss auf die Siedlungsräume. Zum einen beanspruchen geparkte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum wertvolle Flächen, zum anderen werden die Verkehrsmittelwahl und die Standortwahl der Strukturen durch die Parkraumbereitstellung massiv beeinflusst.

Dementsprechend wird bereits in der RVS 03.07.11 „Organisation und Anzahl der Stellplätze“ ausgeführt, dass der Kfz-Stellplatzbedarf grundsätzlich außerhalb des öf-

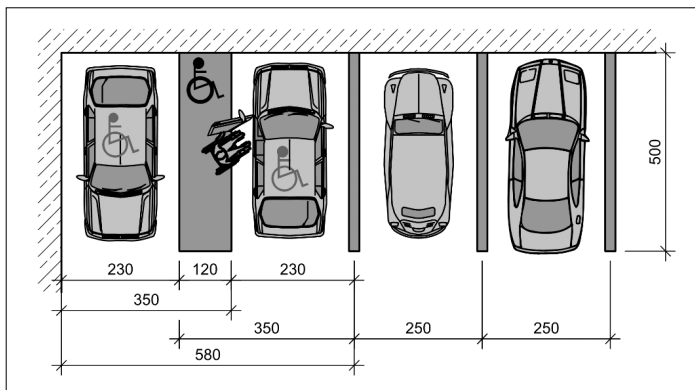


Bild 1: Behindertengerechte STPL (alle Abmessungen in [cm])

fentlichen Straßenraumes in der Regel in Sammelgaragen erfolgen soll, was die große Bedeutung des Garagenbaus aus verkehrsplanerischer Sicht unterstreicht.

**Aufbau und Inhalte der Richtlinien**

Die „Garagen-Richtlinien“ widmen sich dem Neu- und Umbau von Garagen für Pkw und Zweiräder jedenfalls ab 50 Stellplätzen. Sie achten grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Bürger hinsichtlich Garagenbetrieb und Ausstattung, der Gemeinden und Planer in Bezug auf die Entwicklung von Garagen und der Garagenbetreiber hinsichtlich Wirtschaftlichkeit der Investitionen. Die daraus folgende umfangreiche Thematik wird in drei Teilen abgehandelt:

**RVS 03.07.31 „Vorplanung zu Garagenstandorten“**

Diese RVS beschäftigt sich mit der Eignungsprüfung eines Standortes. Bei der Planung von Garagen im städtischen Raum sind in aller Regel die Randbedingungen aus dem Standort entscheidend für eine wirtschaftliche und nutzbare Umsetzung des Projektes.

Die RVS erleichtert es, diese Randbedingungen möglichst frühzeitig zu erkennen und in die Wahl des Standortes bzw. in weiterer Folge in die Planung einzubeziehen.

Zum einen werden die wichtigsten Maßnahmen und Planungsschritte erläutert, zum anderen berücksichtigen Checklisten bzw. ein Ablaufplan die wesentlichen Aspekte aus dem Umfeld (z. B. Tabelle 1).

**RVS 03.07.32 „Entwurfsgrundlagen für Garagen“**

Hier werden primär die verkehrs- und lüftungstechnischen Planungselemente für die zielgerechte Einreichplanung von Garagen beschrieben (z. B. Bild 1). Fachplaner sollten hier bereits beauftragt sein und voll inhaltlich mitarbeiten können.

Zur systematischen Überprüfung der eigenen Planung vor den Einreichungen sind die wesentlichen Parameter wieder in Form von Checklisten zusammengefasst.

**RVS 03.07.33 „Technische Garagenausstattung“**

Die Themen dieser RVS kommen mit Ab-

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Verkehrsuntersuchung</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ersteinschätzung, ob eine Verkehrsuntersuchung erforderlich ist:</b> Abstimmung der Vorgangsweise mit der Verkehrsbehörde. Erfordernis je nach Größe, Art (Kurzparker) und Lage der Garage im Straßennetz. Gegebenenfalls sind Garagenprojekte im Umfeld zu berücksichtigen.
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Falls eine Verkehrsuntersuchung erforderlich ist:</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Untersuchungsgebiet festlegen und Verkehrsanalyse durchführen</b> (ggf. Durchführung von Verkehrszählungen)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Prognoseverkehr im Untersuchungsgebiet ermitteln</b> (andere Projekte, generelle Verkehrsentwicklung)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Verkehrsaufkommen der Garage im Tagesverkehr und in den Spitzenstunden abschätzen</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Verkehrerschließung festlegen</b> (Lage der EF und AF/en)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Verkehrstechnische Nachweise führen</b> (Verkehrskonzept, Verkehrsverteilung, Verkehrsstärken, Leistungsfähigkeitsberechnungen)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gegebenenfalls verkehrstechnische Maßnahmen erarbeiten bzw. die Verkehrerschließung ändern</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Abstimmung mit Bauherrn</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Abstimmung mit Fachbehörden</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Zwischenergebnis kostenmäßig beurteilen und weiteres Vorgehen klären</b>

Tabelle 1: Checkliste Verkehrsanbindung

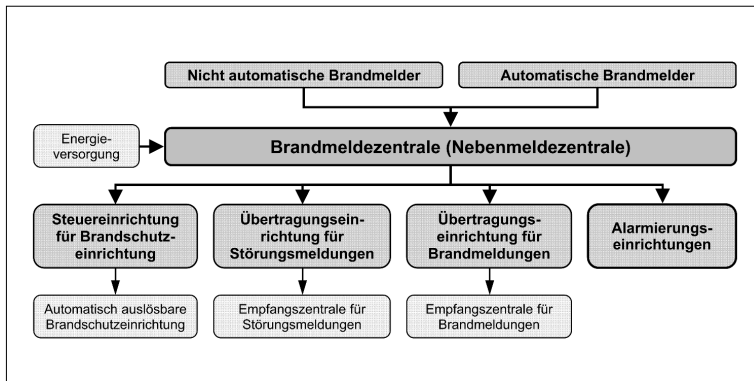


Bild 2: Aufbau einer Brandmeldeanlage

schon vorhandene) Daten einzugeben sind, woraus sich das Ansuchen, die vorgesehene Absicherung und die genaue Örtlichkeit der Arbeitsstelle automatisch kreiert. Ca 80 % der üblichen Arbeiten auf Verkehrsflächen werden damit abgedeckt.

**Hintergrund:**

Planbare und vorhersehbare Arbeiten auf und neben der Straße, bei welchen der Verkehr (Fließverkehr, Fußgänger- und/oder Radverkehr) beeinträchtigt wird, benötigen eine straßenpolizeiliche Bewilligung – auch „BESCHEID“ genannt, sowie eine VERORDNUNG der aufzustellenden Vorschriftszeichen.

Die darin angeführten Auflagen dienen der Vermeidung vorhersehbarer Gefahren für die Verkehrsteilnehmer wie auch der auf der Baustelle Beschäftigten.

Der OGH sieht in einem §-90-Bescheid eine Gleichstellung mit einem „Schutzdokument“ und stellt das Arbeiten ohne Bescheid dem Nichteinhalten von Schutzvorschriften gleich, wodurch im Schadensfall mit umfangreichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Die Straßenrechtsbehörde ihrerseits ist zur Ausstellung eines rechtsgültigen Bescheides verpflichtet („... die Bewilligung ist zu erteilen...“) und darf dabei aber keine allgemein gehaltenen Bescheide ausfertigen oder gar darauf verzichten. Das wäre dann ein Amtsvergehen, da die Behörde ja in der Wegehaftung nach ABGB 1319a für eine gefahrlose Benützung der Verkehrsflächen zu sorgen hat.

**Aktuelle Software-Produkte der FSV**

**FSV-ABS-Software zur Antrags-erstellung nach § 90 StVO**

**Problemlösung:**

Jeder Straßenbauer kennt die Situation: In den Ausschreibungsunterlagen steht zum Thema „Verkehrsabsicherung“ in der Regel „... die Baustellenabsicherung ist in die Gemeinkosten einzurechnen...“, je nach Wissensstand und Erfahrung werden dann geschätzte Kosten eingesetzt.

Nach Auftragserhalt ist man nun bestrebt, von der zuständigen Behörde so schnell wie möglich einen rechtsgültigen Bescheid zu erhalten, damit die Arbeiten zügig begonnen werden können.

Die FSV-ABS-Software unterstützt diese Aufgabe auf eine unkomplizierte Weise, bei welcher geringe verkehrsrechtliche Sachkenntnis erforderlich ist, da nur (meist

schluss der Einreichplanung und dem Übergang zur Polierplanung zum Tragen. Es werden die wesentlichen Elemente der technischen Garagenausstattung wie Lüftung, Brandschutz (z. B. Bild 2), Wasserversorgung, Entwässerung, Kontrolleinrichtungen, Elektroinstallationen, Leitsysteme, Beschilderungen, Beleuchtung und Oberflächengestaltung beschrieben. Auch hier erleichtern Checklisten die Ablaufplanung und Kontrolle der Garagenausstattung.

**Mehrwert der Garagen-RVS**

Durch den optimalen Ablauf der Vorplanung in Bezug auf Standortfeststellung und Behördenverfahren sowie durch optimale Planungsgrundlagen sind Einsparungen an Planungs-, Betriebs- und Genehmigungsaufwand zu erwarten.

In der Folge wirken sich die vermehrte Unterbringung der Kfz in Garagen und die optimierte technische Garagenausstattung positiv auf Umweltbelange aus.

Univ. Prof. DI Dr. Josef Michael Schopf  
josef.michael.schopf@tuwien.ac.at

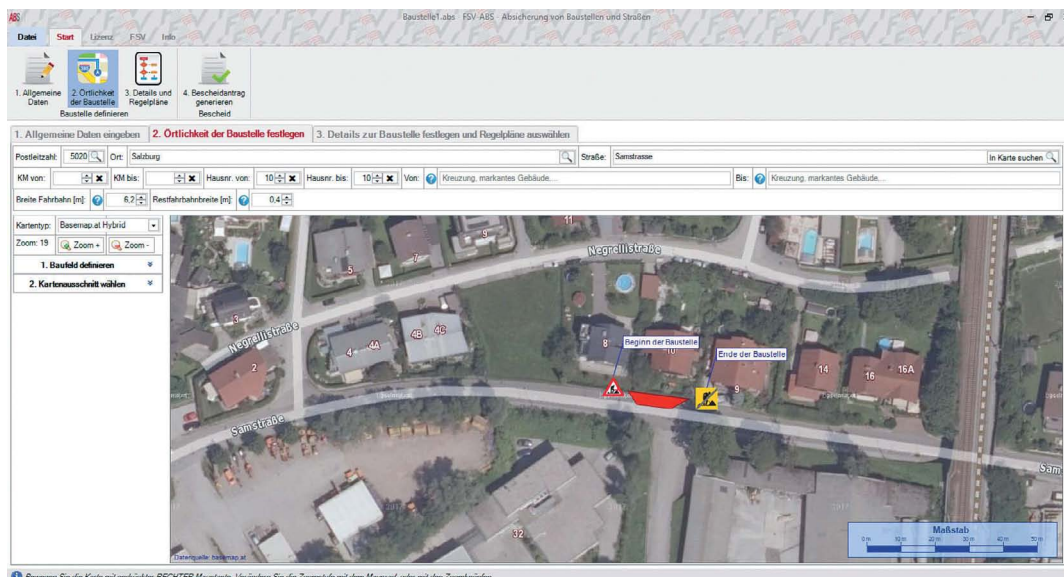


Bild 3: Die Kennzeichnung vom Anfang und Ende der Baustelle wird nach Eingabe der Örtlichkeit am Orthofoto durch Verkehrszeichen angezeigt

**Neu seit 2013 in der StVO verankert:**

Die **25. StVO-Novelle** wurde am **25.2.2013** ausgegeben und ist am **31.3.2013** in Kraft getreten. Der § 90 hat in dieser Novelle einen bemerkenswerten Zusatz erhalten: **an § 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:** „(4) Der Antragsteller hat dem Antrag **sämtliche Unterlagen** beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.“

**Bemerkung:** Der Absatz 1 geht davon aus, dass eine Bewilligung nur dann erteilt werden muss, wenn die SICHERHEIT, LEICHTIGKEIT und FLÜSSIGKEIT des Verkehrs in anderer Art und Weise aufrechterhalten werden kann.

**Grundgedanke:** Einem Ansuchen an eine Behörde sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens erforderliche Unterlagen beizufügen, sonst handelt es sich um einen Formfehler.

**Beispiel:** Beim Neubau oder Umbau eines Bauobjekts genügt es nicht, der Behörde in einem 4-Zeiler die Bauabsicht zu erklären. Ein Antrag: „Ich möchte gerne übermorgen ein Haus bauen, wie mach ich denn das?“ genügt sicher nicht, sondern es ist ein Ansuchen einzureichen, eine Baubeschreibung, und Pläne sind beizufügen, damit die Behörde die Unterlagen dahingehend prüfen kann, ob das Bauvorhaben den Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Normen entspricht, und wie und von wem während der gesamten Dauer der Arbeiten die Sicherheitsvorschriften überwacht werden. Für einen Antrag um straßenrechtliche Bewilligung ist somit gemäß Punkt (4) des § 90 StVO zu beschreiben, wie der Verkehr während der Dauer der Arbeiten SICHER, LEICHT und FLÜSSIG gehalten werden kann, damit durch Mängel in der Kennzeichnung oder Absicherung niemand zu Schaden kommt. Dabei unterstützt die FSV-ABS-Software **den Antragsteller**.

**Die Behörde ist kein Verkehrsplaner:**

Die Behörde hat also nicht zu planen, sondern nur zu überprüfen und darf sich dabei eines Sachverständigen bedienen, wenn sie selber nicht über die spezifischen Kenntnisse verfügt.

Je klarer und je eindeutiger die Unterlagen beim Einreichen um Bewilligung vorliegen, desto schneller kann die Behörde – aufgrund der Unterlagen, welche einen Bestandteil der Bewilligung darstellen – den Bescheid nach § 90 erteilen.

**Welcher Bedarf entsteht daraus?**

- Je nach Behörde ist ein bestimmter Aufwand beim Ansuchen um straßenrechtliche Bewilligung erforderlich.
- Eine „behördenfreundliche“ Kommunikation, also keine Pauschalangaben
- Erstellen von Absicherungsplänen bzw.
- Auseinandersetzen mit den RVS-Regelplänen – und davon gibt es genügend!

**Der Bedarf aus dem Ansuchen muss ersichtlich sein:**

Wie der Verkehr für Fahrzeugen, Radfahrer, Fußgänger und Reiter:

- aufrechterhalten werden kann, oder wie für
- die Sicherheit,
- die Leichtigkeit und
- die Flüssigkeit des Verkehrs

in anderer Weise (Anhaltung mit Regelung, Ausleitung, Umleitung) gesorgt werden kann.

**... also mit FSV-ABS Vordrucke mit Regelplänen einreichen!****Vorgehensweise:**

- **Einfache Abfrageliste über Basisdaten**
- **Checkliste herunterladen:** Anhand einer Checkliste (im Programm als pdf zum herunterladen) sind die Basisdaten im Vorfeld vom Arbeitsausführenden auszufüllen und analog zur Checkliste werden die Daten in eine Abfragemaske eingegeben.
- **Checkliste ausfüllen und in den Computer übertragen oder direkt am Computer ausfüllen:**
  - **Textbausteine werden zusammengefügt**
  - **Absicherungs- und Beschilderungspläne werden erstellt**
  - **Orthofoto der Lage der Baustelle wird kreiert.**

Die ausgefüllte Checkliste kann auch von ungeübten Kräften am Computer eingegeben werden.

Durch die Eingabe der Basisdaten werden von der Software im Hintergrund die Textbausteine für das Ansuchen kreiert, die Adresseingabe vernetzt sich mit einem Orthofoto-Programm und kennzeichnet den örtlichen Verlauf der Baustelle, die Daten der Verkehrsfläche und der Baustelle kombinieren die verschiedenen Regelpläne.

*Theodor Gundringer  
gundringer@gmail.com*

**Veranstaltungen****und Seminare****FSV-Tagung**

**FSV-Verkehrstag 2019 & Fachausstellung**  
27.6.2019  
Austria Trend Parkhotel Schönbrunn  
FSV, Wien

**FSV-Seminare**

**Umgang mit (kontaminiertem) Aushub**  
20.5.2019  
FSV, Wien

**Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur Version 5 – Basisseminar**  
6.6.2019  
FSV, Wien

**FSV-Infonachmittage**

**Winterdienst**  
6.5.2019  
FSV, Wien

**FSV-Schulungen**

**Brückeninspektoren – Aufbaulehrgang**  
3.6.2019  
FSV, Wien

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen und eine Online-Anmelde-möglichkeit finden Sie auf unserer Homepage [www.fsv.at](http://www.fsv.at).

**In der nächsten Ausgabe ...**

... erwarten Sie weitere Berichte zu Regelwerken und Veranstaltungen.

**FSV-aktuell Straße:**

„Österreich-Teil“ und offizielles Organ des Bereichs Straße der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV)

**FSV-Geschäftsstelle:**

A-1040 Wien, Karlsgasse 5  
Tel.: +43 1 58 55 567  
Fax: +43 1 58 55 567-99  
E-Mail: [office@fsv.at](mailto:office@fsv.at)  
<http://www.fsv.at>

**Schriftleitung:**

Andreas Regner  
(Kommentare, Anregungen, Beitragsideen usw. erwünscht!)

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit der Publikationen der FSV auf [www.fsv.at](http://www.fsv.at).

Bei Bestellungen im EU-Raum bitte Ihre UID bekannt geben (in Deutschland = DE + 9 Ziffern), da Sie so die MwSt. sparen können.

**Abonnementpreis**

der Zeitschriften  
*Straßenverkehrstechnik* sowie  
*Straße und Autobahn*

**für FSV-Mitglieder ermäßigt!**